

# **Statuten des Vereins "IKSM-Motorsport – Fachkommission"**

## **Art 1 Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung "IKSM-Motorsport – Fachkommission“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

## **Art. 2 Zweck und Ziel**

Der Verein bezweckt den sicheren und reibungslosen Ablauf des Rennbetriebes an den Motorsport-Rennläufen der Mitglieder mittels Kommissäre sicherzustellen. Der Verein stellt ein Mitglied für die Jury auf dem Rennplatz zur Verfügung, welche versucht Proteste vor Ort zu klären. Falls gegen die Entscheide der Jury Rekurs erhoben wird, ist der Verein die 1. Rekursinstanz.

Der Verein ist das Bindeglied zu anderen Motorsport- und Rennsportgemeinschaften. Der Verein ist zuständig für die Ausarbeitung der Meisterschaftsreglemente sowie deren Einhaltung.

## **Art. 3 Mitgliedschaft und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses**

Die Mitglieder werden von der „IKSM-Motorsport“ anlässlich der Generalversammlung gewählt. Sie sollten grundlegende Kenntnisse in reglementarischen und organisatorischen Bereichen mitbringen.

Im Übrigen ist ein Austritt schriftlich auf die Generalversammlung des „IKSM-Motorsport“ möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des „IKSM-Motorsport“ zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

## **Art. 4 Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 10.--.

## **Art. 5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

**Art. 6      Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand zwei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangen.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

**Art. 7      Aufgaben**

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Entlastung der Organe
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Ausschliessung aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

**Art. 8      Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

**Art. 9      Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen des „IKSM-Motorsport“ zusammen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 10     Rechte und Pflichten**

Jedes Aktivmitglied des „IKSM-Motorsport“ hat das Recht die Dienste des Vereins für die eigenen Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

**Art. 11     Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 12     Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identische mit dem Kalenderjahr.

**Art. 13     Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

**Art. 14      Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. November 2004 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Altendorf, 10. November 2004

Der Gründungspräsident:

Der Protokollführer:

Arthur Knobel, Altendorf

Theo Roetheli, Bergdietikon

Der Präsident IKSM-Motorsport Kommission:

Turi Kälin, Gross